

Satzung über die Benutzung der Erdaushubdeponie der Stadt Würzburg in der Gemarkung Dettelbach, Landkreis Kitzingen

vom 23. Februar 1999 (MP und VBl. Nr. 120 vom 28.05.1999)

Änderung vom 09. Dezember 2004 (MP und VBl. Nr. 302 vom 29. Dezember 2004)

Aufgrund Art. 7 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz) vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), in Verbindung mit der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in der Stadt Würzburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 31. Dezember 1997 und Art. 23, 24 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-1), erläßt die Stadt Würzburg mit Stadtratsbeschuß vom 15. Dezember 1994, zuletzt geändert mit Beschluß des Stadtrates vom 02. Mai 2002 folgende Satzung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die Deponie in der Gemarkung Dettelbach auf den Grundstücken Flurnummern (Teilflächen) 1352, 1342, 1344, 1346 sowie 1349 ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Würzburg.

Die Benutzung erfolgt öffentlich-rechtlich und wird durch diese Satzung näher bestimmt.

§ 2 Benutzungsregelung

1. Die Deponie kann grundsätzlich von Anlieferern benutzt werden, deren Abfallstoffe im Sinne von § 4 im Stadtgebiet Würzburg anfallen.
2. Die Stadt Würzburg hat das Recht den Anlieferern andere Deponien zur Benutzung zuzuweisen. In diesem Fall gelten die jeweils gültigen Benutzungsregelungen der zugewiesenen Deponie.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Anlieferung ist nach vorheriger Absprache mit der Stadt Würzburg (Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger“) möglich.
2. Soweit Öffnungszeiten festgelegt sind, werden diese bekannt gemacht.
3. Außerhalb der Öffnungszeit ist eine Anlieferung bzw. Ablagerung nicht möglich.

§ 4 Deponiefähige Abfallstoffe

Auf der Deponie darf nur Erdaushub abgelagert werden, so weit dieser nicht mit Schadstoffen verunreinigt ist:

1. Boden und Steine (Abfallschlüssel 20 02 02 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis)
2. Boden und Steine (Abfallschlüssel 17 05 04 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 17 05 03 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis fallen

3. Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) mit Ausnahme desjenigen, das unter Abfallschlüssel 17 05 05 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis fällt

§ 5 Anlieferung und Abnahme der Abfälle

1. Zur Vermeidung unzulässiger Ablagerungen ist bei der Anlieferung des Erdaushubs eine Sichtkontrolle vorzunehmen.
Sofern eine eindeutige Überprüfung im Eingangsbereich der Deponie nicht möglich ist, sind die Abfälle 10-15 m vor der Einbaustelle abzuladen und dort zu kontrollieren.
2. Die Anlieferer sind verpflichtet, dem Vertreter der Deponie genaue Angaben über die Herkunft und Zusammensetzung des Erdaushubs zu machen.
3. Die Stadt Würzburg ist berechtigt, den angelieferten Erdaushub auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Deponiefähigkeit bestehen.
4. Nicht zugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen. Die Stadt Würzburg kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers oder Anlieferers vornehmen.
5. Das Volumen der angelieferten Erdaushubmenge wird vom Vertreter der Deponie in geeigneter Weise, ggf. durch Schätzung, ermittelt.
6. Der angelieferte Erdaushub geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Würzburg über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt Würzburg ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.
7. Für Abfälle, die den Erfordernissen der §§ 2 und 4 dieser Satzung entsprechen, darf die Deponie von kommunalen, gewerblichen und Privatentleerern genutzt werden.

§ 6 Verhalten auf der Deponie

1. Die Befugnisse der Stadt, die sich aus dieser Satzung und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie von Beauftragten der Stadt Würzburg wahrgenommen.
2. Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten.
3. Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.
4. Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist verboten.

§7 Gebühren

1. Die Stadt Würzburg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungsanlage (Deponie) nach § 2 Nr. 1 Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.
2. Soweit die Stadt Würzburg den Anlieferern nach § 2 Nr. 2 eine andere Deponie zur Benutzung zuweist, gelten die jeweils gültigen Gebührenregelungen der zugewiesenen Deponie.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes i.V.m. Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen der Bestimmung des § 2 dieser Satzung ohne besondere Erlaubnis der Stadt Würzburg Abfall ablagert, der außerhalb des Einzugsgebietes angefallen ist,
2. entgegen der Bestimmung des § 4 dieser Satzung andere als die zugelassenen Abfallstoffe ablagert;
3. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3 dieser Satzung unbefugt die Deponie betritt;
4. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 4 dieser Satzung Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt und mitnimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.